OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552407/13/BZ/ND – 552408/2

Datum: Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden von 1. R I, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T M, X, B, und 2. U R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K W, X, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Juli 2022, GZ: BHGMWA-2019-310929/77-AH, betreffend den wasserpolizeilichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bei der R K in B nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insofern stattgegeben als die Punkte 2. und 4. unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten haben:

2. Die Dammanlage ist beginnend beim Gst. Nr. x/2, KG K, bis zum nördlichen Ende der Reithalle auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, auf einer Länge von ca. 205 m bis zum gewachsenen Urgelände abzutragen. Für das Urgelände ist der natürliche Geländeverlauf nördlich und südlich im Dammbereich heranzuziehen. (Die ungefähre Lage des Dammverlaufes [rote Linie] ist auf dem Orthofoto mit Kataster im Maßstab 1 : 1500, vom 14.06.2019 dargestellt – vgl. Beilage 3 zur Niederschrift vom 18.06.2020)

4. Nach Entfernen der Dämme im Bereich der Reithalle sind die verbleibenden Flächen zu rekultivieren und zu begrünen.

Weiters hat die Fertigstellungsfrist unter Spruchpunkt I. „30.06.2024“ anstelle „30.06.2023“ zu lauten.

Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.07.2022, GZ: BHGMWA-2019-310929/77-AH, wurde 1. dem R I (in der Folge: Erst-Bf) und 2. dem U R (in der Folge: Zweit-Bf) unter Spruchpunkt I. als solidarisch Verpflichtete die Durchführung nachstehender Maßnahmen bis längstens 30.06.2023 aufgetragen:

„1. Der Zubau (die Pferdeboxen), der sich vorwiegend auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, östlich der Reithalle auf dem Gst. Nr. z/1, KG K, befindet, und eine Länge von ca. 38 m und eine Breite von ca. 5 m aufweist, ist abzutragen und das Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Zubau ist auf dem beiliegenden Plan vom Amt der Oö. Landesregierung, GZ: CW-295/19, mit den Hausecken a, b, c und d im Detail dargestellt.

2. Die Dammanlage ist beginnend beim Gst. Nr. x/2, KG K, bis zum nördlichen Ende der Reithalle auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, auf einer Länge von ca. 205 m bis zum gewachsenen Urgelände abzutragen. Für das Urgelände ist der natürliche Geländeverlauf nördlich und südlich im Dammbereich heranzuziehen. Im Bereich der Reithalle ist auch die ca. 14 m breite und etwa 50 m lange Anschüttung östlich der Reithalle auf den Gst. Nr. x/3 und y/1, je KG K, auf der sich die jetzigen Pferdeboxen befinden, abzutragen und es ist ein kontinuierlicher Verlauf zwischen der Geländeoberkante nördlich der Reithalle und südlich der Reithalle entsprechend der in der Natur eindeutig ersichtlichen Höhenlage herzustellen. (Die ungefähre Lage des Dammverlaufes [rote Linie] sowie die ungefähre Lage der Anschüttung [blaue Linie] sind auf dem Orthofoto mit Kataster im Maßstab 1 : 1500, vom 14.06.2019 dargestellt – vgl. Beilage 3 zur Niederschrift vom 18.06.2020)

3. Das Aushubmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu deponieren und darf nicht im Hochwasserabflussbereich der Traun eingebracht werden.

4. Nach Entfernen der Dämme sowie der Anschüttung im Bereich der Reithalle sind die verbleibenden Flächen zu rekultivieren und zu begrünen.

5. Der Gewässerbezirk Gmunden ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu verständigen und es sind die Arbeiten im Einvernehmen mit dem Gewässer-bezirk Gmunden durchzuführen.

Die Entfernung der gegenständlichen Anlagen ist der Bezirkshauptmannschaft Gmunden binnen der oben festgesetzten Frist unaufgefordert schriftlich unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen. Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides bilden die Niederschrift über den Lokalaugenschein

vom 18.06.2020, die Niederschrift über den Lokalaugenschein vom 29.07.2021 und die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Vermessungswesen vom 04.11.2021, GeoL-2019- 343196/8-KR, samt Beilagen.“

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der belangten Behörde als Wasserrechtsbehörde seitens des Gewässerbezirkes Gmunden zur Kenntnis gebracht worden sei, dass im Bereich der Gst. Nr. z/1, x/3, x und y/1, je KG K, Gemeinde B, ein Damm bzw. Anschüttungen sowie auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, Gemeinde B, ein Zubau (Pferdeboxen) im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Traun errichtet bzw. vorgenommen worden seien.

Beim Gst. Nr. y/1, KG K, Gemeinde B, handle es sich um öffentliches Wassergut, das im Eigentum des Landeshauptmanns von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes stehe. Eine wasserrechtliche Bewilligung könne für diese Anlagen nicht vorgelegt werden.

Mit Schreiben des Gewässerbezirks Gmunden vom 18.12.2019 sei festgehalten worden, dass einer allfälligen nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung nicht zugestimmt werden könne und eine Zustimmung vom Verwalter des öffentlichen Wassergutes für diese Anschüttungen bzw. Anlagen und die Grundinanspruch-nahme nicht erteilt werden könne. Es wurde beantragt, dass die Dämme und Anschüttungen zur Gänze sowie der Zubau im Bereich der Traun (im Bereich des öffentlichen Wassergutes) entfernt und der Urzustand wiederhergestellt werde.

Die Grundstücksgrenzen der Gst. Nr. y/1 und x/3, beide KG K, seien nicht im Grenzkataster eingetragen. Da im vorliegenden Fall der Grenzverlauf zwischen den Grundstücken Nr. y/1 und x/3, beide KG K, im Bereich der Reithalle und damit die Frage, ob bzw. inwieweit die in Rede stehenden Anlagen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes beanspruchen, strittig sei, habe die Behörde die Frage des Grenzverlaufs als Vorfrage nach § 38 AVG zu beurteilen, da von deren Beantwortung der Inhalt der weiteren verwaltungsrechtlichen Entscheidung abhänge.

Zur Klärung des Grenzverlaufs sei am 29.07.2021 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Vermessungswesen ein Lokalaugenschein durchgeführt worden. Der Amtssachverständige für Vermessungswesen habe eingangs den Plan VHW 1/1904 erläutert und festgehalten, dass in diesem Plan das Deckwerk als Böschung ausgewiesen und als Teil des Gewässers dargestellt sei.

Da im Bereich der Reithalle das Deckwerk nicht frei ersichtlich gewesen sei, seien mit einem Bagger zwei Schürfe durchgeführt und das Deckwerk an zwei Stellen (links und rechts der Reithalle) freigelegt worden. Vom Verhandlungsleiter der belangten Behörde sei die Grundgrenze zwischen den Grundstücken x/3 und y/1 etwas oberhalb (landseitig) des Deckwerkes festgelegt und vom Sachverständigen

mittels Metallmarken gekennzeichnet und vermessen worden (Grenzpunktnummern x und y im Plan). Ohne diese Schürfe seien in der Natur keine markanten Nutzungsgrenzen feststellbar gewesen. Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden könne das alte Deckwerk der Uferverbauung an der Traun, welches bereits lange vor dem Bau der Reithalle im Jahr 1983 errichtet worden sei, als eine in der Natur vorkommende natürliche Abgrenzungshilfe angenommen werden, welche zur Festlegung des Grenzverlaufes heranzuziehen sei.

Aus Sicht der Behörde könne nicht in Zweifel gezogen werden, dass schon zum Zeitpunkt der Errichtung der Reithalle unmissverständlich klar gewesen sei, dass das Deckwerk im Eigentum des Öffentlichen Wassergutes stehe und dieses auch nicht überbaut werden solle. Aus den vorhandenen Unterlagen ergebe sich, dass bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Jahr 1983 das Deckwerk in etwa als Grundgrenze zum öffentlichen Wassergut angesehen worden sei, zumal der bautechnische Amtssachverständige in seinem Befund beschrieben habe, dass nach den vorliegenden Plänen der Abstand zur Grundgrenze des Traunflusses an der ungünstigsten Stelle mit 6,00 m vorgesehen sei und auch der Vertreter der Flussbauleitung gefordert habe, dass die Situierung der Reithalle so erfolgen müsse, dass ein Abstand von 6,00 m von der Reithalle zur Deckwerkskrone am linken Ufer des Traunflusses verbleiben müsse (vgl. Verhandlungsschrift des Stadtamtes B vom 18.08.1983, Zl. I-3-3775/1-83).

Weiters könne aus Sicht der Behörde durch einen illegalen Zubau bzw. Grenzüberbau – für den Bau des Nebengebäudes bzw. der Pferdeboxen sei weder eine baurechtliche noch eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt worden – auch nicht (gutgläubig) Eigentum an fremden Grundstücken oder einem fremden Grundstücksstreifen erworben werden. Im Rahmen der Vorfragenbeurteilung komme die Behörde daher zum Ergebnis, dass im Bereich der Reithalle die Grenze zwischen den Grundstücken Nr. x/3 und y/1, je KG K, entlang der am 29.07.2021 festgelegten Grenzpunkte Nr. x und y verlaufe (vgl. orange Linie im Plan des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: CW-295/19). Vom Amtssachverständigen für Vermessungswesen seien im Rahmen des am 29.07.2021 durchgeführten Lokalaugenscheins ebenfalls die Reithalle (Hausecken a, d, e und f) und der östliche Zubau (Hausecken a, b, c und d) eingemessen worden. Diese Grenzpunkte seien ebenfalls für das weitere Verfahren herangezogen worden. Wie im Gutachten des Amtssachverständigen für Vermessungswesen vom 04.11.2021 ausgeführt und in der Planbeilage dargestellt, zeige die grafische Überlagerung des Lageplanes aus dem Einreichprojekt aus 1983 (transparent) mit der aktuellen Katastralmappe (schwarz) und der in der Natur eingemessenen Reithalle (schraffiert) sehr klar, dass die Reithalle nicht an der im Lageplan aus dem Jahr 1983 eingezeichneten Stelle errichtet, sondern dass der östliche Zubau zur Reithalle (Pferdeboxen) zum größten Teil auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, errichtet worden sei. Zusammenfassend befinde sich somit der östliche Zubau zur Reithalle zum größten Teil auf Öffentlichem Wassergut.

Die gegenständlichen Anlagen und Bauten (Zubau zur Reithalle mit Pferdeboxen, Anschüttungen) seien nach den Feststellungen nach dem 01.07.1990 errichtet worden. Es handle sich daher nicht um einen Altbestand, welcher bereits vor Inkrafttreten der WRG-Nov 1990 errichtet worden sei und der keiner nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung bedürfte. Da die Anlagen nach dem 01.07.1990 errichtet worden seien und sich diese innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflussbereichs befinden, seien sie gemäß § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Anlagen liege jedoch nicht vor. Selbst wenn man die Ansicht vertreten würde, dass der erste Zubau zur Reithalle (in Holzriegelbauweise) bereits vor 1990 errichtet worden wäre, bestünde für diesen Zubau dennoch eine Bewilligungspflicht, zumal feststehe, dass dieser Holzzubau später baulich verändert worden sei (vor 1990 sei z.B. noch kein Holztor ersichtlich gewesen). Auch die Änderung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer genüge bereits für das Entstehen der Bewilligungspflicht (vgl. VwGH 18.03.2010, 2008/07/0096; 23.04.2014, 2013/07/0090).

Im gegenständlichen Fall sei ebenfalls geprüft worden, ob die Bauten bewilligungsfähig wären und eine wasserrechtliche Bewilligung nachträglich erteilt werden könnte. Die Anlagen würden sich in einem kleinen Teilbereich auf den Gst. Nr. x/2 und x/3, je KG K, und zum größten Teil auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, und damit auf öffentlichem Wassergut befinden. Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes habe jedoch die Zustimmung für die Grundinanspruchnahme nicht erteilt und ausgeschlossen, dass eine derartige Zustimmung erteilt werden könne. Zudem sei der Antrag gestellt worden, dass die Dämme und Anschüttungen zur Gänze sowie der Zubau im Bereich der Traun (im Bereich des öffentlichen Wassergutes) entfernt und der Urzustand wiederhergestellt werde, wozu der Verwalter des öffentlichen Wassergutes als Betroffener gemäß § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG auch berechtigt sei. Ebenso sei von der Österreichischen Bundesforste AG keine Zustimmung zur Errichtung der Dammanlage auf dem Gst. Nr. x/2, KG K, erteilt worden. Eine Bewilligungsfähigkeit einer Anlage gemäß § 38 WRG 1959 sei nur gegeben, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder fremde Rechte nicht verletzt werden würden. Bei Vorhaben gemäß § 38 WRG 1959 sei die Zustimmung des Grundeigentümers gemäß § 5 Abs. 1 WRG 1959 eine Voraussetzung, ohne deren Vorliegen die Behörde keine wasserrechtliche Bewilligung erteilen könne (vgl. VwGH 25.07.2002, 2001/07/0069). Die Gründe, aus denen der Grundeigentümer die zivilrechtliche Einwilligung versagt, seien im wasserrechtlichen Verfahren nicht von Bedeutung.

Eine Bewilligungsfähigkeit der Anlagen liege aufgrund der fehlenden Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes damit nicht vor. Zudem sei beim Hochwasserschutzdamm laut den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik davon auszugehen, dass dieser nicht entsprechend dem Stand

der Technik errichtet wurde, weshalb der Entfernungsauftrag auch aus dem öffentlichen Interesse zu erfolgen habe.

Ein Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 komme im gegenständlichen Fall daher nicht in Frage, zumal mit einem Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 nur vorgegangen werden könne, wenn zwar eine eigenmächtige Neuerung vorliege, öffentliche Interessen sowie Rechte Dritter aber nicht beeinträchtigt werden würden. Stehe hingegen fest, dass eine Neuerung Rechte Dritter verletzt oder gefährdet, so sei es unzulässig, ihre Beseitigung alternativ mit dem Einschreiten um nachträgliche Genehmigung aufzutragen. Zumal eine Bewilligungsfähigkeit der Anlagen nicht vorliege, habe auch kein Alternativauftrag erteilt werden können.

Als Adressat eines Auftrages nach § 138 leg. cit. komme jeder in Betracht, der eine eigenmächtige Neuerung gesetzt habe, ebenso aber auch der, der den von einem Dritten konsenslos geschaffenen Zustand idF aufrechterhält und nutzt (Nachfolge im Unrecht), somit jeder, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mit verursacht habe. Als Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 sei nicht allein das bewilligungslose Setzen einer der wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen punktuellen Maßnahme, sondern auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes zu verstehen, weshalb auch die weitere Aufrechterhaltung und Nutzung eines solchen von einem Dritten konsenslos geschaffenen Zustandes eine Übertretung des WRG iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 darstelle.

Im gegenständlichen Fall seien die konsenslos errichteten Bauten und Anlagen in der Zeit des Pachtverhältnisses durch den Zweit-Bf unter der Leitung des Obmanns Herrn J F errichtet bzw. vom Verein genutzt worden. Wenngleich die Bauten teilweise in Eigenregie des Obmanns errichtet worden sein sollten (z.B. die Dammanlage), so seien diese jedenfalls im Interesse des Vereins und zum Schutz der Reitanlage durchgeführt worden. Aus Sicht der Behörde sei das Verhalten des Obmanns dem Verein zuzurechnen, zumal der Verein auch verpflichtet gewesen wäre, allfällige Bewilligungen für konsenslos errichtete Anlagen zu erwirken. Aus Sicht der Behörde sei jedenfalls davon auszugehen, dass der Zweit-Bf alle Anlagen (insbesondere auch den östlichen Zubau) genutzt habe. Aufgrund der langen Pachtdauer der Reithalle durch den Zweit-Bf könne nicht davon ausgegangen werden, dass der konsenslos errichtete Zubau „lediglich durch passives Verhalten“ bestehen lassen, sondern dass der Zubau als Heulager bzw. für die Pferdeboxen intensiv genutzt worden sei. Aus Sicht der Behörde sei auch der nächste Pächter der Reitanlage, der Erst-Bf, mitverantwortlich an den gegenständlichen konsenslosen Bauten, zumal der Verein die konsenslos errichteten Bauten schon für fast 20 Jahre genutzt und an den Anlagen auch Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt habe. Es gelte auch die Aufrechterhaltung und die weitere Nutzung der Anlage als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959. Zudem sei aus Sicht der Behörde auch zu berücksichtigen, dass die beiden Vereine ursprünglich

– im Zeitraum der Errichtung der konsenslosen Bauten – eigentlich einen gemeinsamen Verein bildeten (nämlich den U R) und dieser gemeinsame Verein erst 2002 in zwei Vereine aufgesplittet worden sei. Aus Sicht der Behörde sei es daher nicht gerechtfertigt gewesen, den unter neuem Namen abgesplitteten Verein von jeglicher Verantwortung zu entbinden.

Da sich der Anteil an der Verursachung an den konsenslosen Anlagen aus Sicht der Behörde aus den oben angeführten Gründen nicht eindeutig bestimmen lasse, sei die Heranziehung der beiden Vereine als solidarisch Verpflichtete die aus Sicht der Behörde angemessenste Lösung. Selbst wenn die Vorpächterin I K bereits mit der Errichtung des Holzriegelbaus begonnen oder diesen fertiggestellt habe, wäre es aus Sicht der Behörde aufgrund der vergleichsweise kurzen Pachtdauer durch Frau I K und dem vergleichsweise geringen Anteil an der Verursachung der konsenslosen Anlagen nicht verhältnismäßig, diese auch für den Entfernungsauftrag in Anspruch zu nehmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen könne der Liegenschaftseigentümer für einen wasserpolizeilichen Entfernungsauftrag in der Regel nur subsidiär herangezogen werden. Da die konsenslos errichteten Anlagen durch Pächter der Reithalle und nicht durch die Liegenschaftseigentümer errichtet worden seien, scheide eine Mitinanspruchnahme von H und B D, W, X, aus, und seien die Pächter aufgrund ihres rechtlichen Naheverhältnisses zu den Anlagen heranzuziehen gewesen. Da somit der Zweit-Bf und der Erst-Bf den Zubau zur Reithalle (Pferdeboxen) samt den Anschüttungen sowie den Damm errichtet bzw. in weiterer Folge benutzt und instandgehalten haben, ohne hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 38 und 41 WRG eingeholt zu haben, seien die beiden Vereine als solidarisch Verpflichtete als Adressaten eines Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 heranzuziehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Erst-Bf am 19. August 2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Darin führt dieser zusammengefasst umfassend über den Sachverhalt sowie bereits vorgebrachte Stellungnahmen insbesondere im Hinblick auf den von der belangten Behörde unbilligen Solidarauftrag, die inkorrekt festgestellte Grenze im gegenständlichen Behördenverfahren, sowie den originären Eigentumserwerb durch Zuschlag an der Liegenschaft durch die Vorgänger der gegenständlichen Liegenschaftseigentümer aus.

Die belangte Behörde habe infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung den als Vorfrage zu klärenden Grenzverlauf unrichtig festgestellt und sei infolgedessen zum unrichtigen rechtlichen Schluss gekommen, dass durch die Anschüttungen sowie die Errichtung der beiden Zubauten samt Paddocks in die Rechte des Landeshauptmannes für Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes eingegriffen worden sei. Der korrekte Grenzverlauf befinde sich jedoch nach Ansicht des Erst-Bf jenseits (östlich) der östlichen Außenfassade der beiden traunseitigen Zubauten an die östliche Außenfassade der Reithalle, weshalb durch

die Zubauten und Anschüttungen in diesem Bereich mangels Inanspruchnahme des Grundstückes y/1, KG K auch nicht in fremde Rechte eingegriffen werde.

Zudem seien die freigelegten Gesteinswürfe zum Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Zuschlages in den beiden Zwangsversteigerungsverfahren jedenfalls in der Natur nicht mehr zu sehen gewesen. Dass sowohl die im ersten Zwangsversteigerungsverfahren Verpflichteten D und U J als auch die im zweiten Zwangsversteigerungsverfahren verpflichtete Partei M Gesellschaft m.b.H. den in den beiden Schätzgutachten vom 06.02.1986 und 20.03.1990 erwähnten ersten ostseitigen in Holzriegelbauweise errichteten Zubau an die Reithalle mit Besitzwillen in Gewahrsam gehabt und als Lagermöglichkeit für den Betrieb der Reitanlage benützt hätten, könne nach der allgemeinen Lebenserfahrung wohl kaum in Zweifel gezogen werden. Die Rechtsvorgänger der Ehegatten D hätten daher mit Rechtskraft der Erteilung des Zuschlags vom 07.03.1991 und Erfüllung der Versteigerungsbedingungen gutgläubig originär Eigentum an dem gegenständlichen Grünstreifen erworben. Darüber hinaus rügt der Erst-Bf einen sekundären Feststellungsmangel hinsichtlich des Abstandes der Deckwerkskrone zur Reithalle. Die im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens erworbenen vollen Eigentumsrechte seien dann mit Kaufvertrag vom 17.11.1994 an die Ehegatten D übertragen worden. Zu diesem Ergebnis hätte nach Ansicht des Erst-Bf die belangte Behörde auch kommen müssen.

Darüber hinaus moniert der Erst-Bf ein mangelndes Ermittlungsverfahren der belangten Behörde, da diese aufgrund eines Planes aus 1904 eine vom Erst-Bf beantragte entscheidungswesentliche Einvernahme von Zeugen unbegründet unterlassen habe. Darüber hinaus seien die Ausführungen des Amtssachverständigen für Vermessungswesen Dipl.-Ing. K bezüglich der nicht-plangemäßen Situierung der Reithalle unrichtig. Nach Ansicht des Erst-Bf sei davon auszugehen, dass im Jahr 1983 nur das Deckwerk im Nahbereich der Traun als Nutzungsgrenze ersichtlich war, nicht aber jenes anhand des Planes VHW 1/1904 freigelegten Deckwerkes, da ansonsten dessen Verschüttung im Rahmen der Errichtung der Reithalle wohl anlässlich des Lokalaugenscheines im Benützungsbewilligungsverfahren vom 17.11.1983 moniert worden wäre. Zudem würden Feststellungen im Behördenverfahren zum Errichtungszeitpunkt des Erst-Bf fehlen und der Umstand, dass Mitglieder vom Zweit-Bf ausgetreten sind und einen neuen Verein gegründet haben, nicht dazu führen könne, dass die neu entstandene juristische Person für in der Vergangenheit vom Zweit-Bf konsenslos errichtete Anlagen verantwortlich gemacht werden könne.

Darüber hinaus sei die Stellungnahme des Zweit-Bf im Rahmen des Behördenverfahrens nicht an den Erst-Bf übermittelt, sowie die ehemalige Pächterin I K nicht einvernommen worden. Zudem seien keine Instandhaltungsarbeiten an der konsenslos errichteten Dammanlage vorgenommen worden. An den beiden östlichen Zubauten seien im Laufe der Pachtdauer lediglich kleine Verbes-

serungsarbeiten wie beispielsweise Ausputzen der Dachrinnen, Wechseln der Tränker, Austausch von defekten Insektenschutzvorhängen und defekten Bodenbrettern in den Pferdeboxen, Austausch von die Paddocks begrenzenden Holzpfosten, jedoch – mangels Notwendigkeit und mangels dafür vorhandener finanzieller Mittel – keine die Substanz der Zubauten erhaltenden/verändernden Arbeiten durchgeführt worden.

Der Erst-Bf hätte bei richtiger Anwendung der Grundsätze zur Solidarhaftung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (solidarischer) Adressat des Auftrages sein dürfen, da feststehe, dass der Erst-Bf erst am 13.12.2002 gegründet worden sei und demnach weder die Anschüttungen noch die Zubauten oder die Dammanlage errichtet habe und er damit nicht Verursacher der eigenmächtigen Neuerungen sei und er als Pächter keine Verfügungsgewalt über die Aufrechterhaltung des auf den gepachteten Grundstücken bereits errichteten Gebäudes habe. Eine solidarische Inanspruchnahme des Erst-Bf scheitere dahingehend, als dass die belangte Behörde den tatsächlichen Verursacher hätte ermitteln können. Zudem verfüge der Erst-Bf nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, um die Aufträge zu erfüllen.

Der Erst-Bf stellt daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die erteilten wasserpolizeilichen Aufträge gegenüber dem Erst-Bf ersatzlos aufgehoben werden und dem Zweit-Bf sowie allenfalls auch I K lediglich Alternativaufträge im Sinne des § 138 Abs. 2 WRG 1959 erteilt werden; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Darüber hinaus wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Vernehmung der Zeugen Ing. G H, H S und I K beantragt.

Gegen den Bescheid vom 13.07.2022 hat auch der Zweit-Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 23.08.2022 erhoben. Diese wird zusammengefasst damit begründet, dass der wasserpolizeiliche Auftrag im Spruch 2. des angefochtenen Bescheides undeutlich und nicht nachvollziehbar sei, da im Spruchpunkt einerseits auf eine rote Linie verwiesen werde, die den Verlauf des Dammes darstellen solle, andererseits auf eine blaue Linie verwiesen werde, die die ungefähre Lage der Anschüttung zeigen solle. Abgesehen davon, dass es auf der in den Bescheid einkopierten Beilage ./3 zwei blaue Linien gebe, finde sich auf der erwähnten Beilage keine blaue Linie darstellend eine 14 m breite und ca. 50 m lange Anschüttung.

Darüber hinaus seien dem Zweit-Bf die bisher im Verfahren getätigten Äußerungen des Erst-Bf nie zur Stellungnahme zugestellt worden, sodass dem Zweit-Bf jegliche Möglichkeit genommen worden sei, sich zu diesen Vorbringen substantiiert zu äußern, wobei dies einen schweren Verfahrensfehler darstelle. Zudem seien im

Zuge des Verwaltungsverfahrens keine Ermittlungen zur Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und Adäquanz des erteilten Auftrages erfolgt. Seit der Errichtung der Objekte und Anlagen, die mit dem angefochtenen Bescheid entfernt werden sollten, habe es kein Hochwasserereignis gegeben, das durch die vorhandenen Anlagen verstärkt worden wäre. Hinzu komme, dass durch notorisch geringere Niederschläge es zu keinen Überschwemmungen komme, die einen so erheblichen Rückbau rechtfertigen würden. Nach Ansicht des Zweit-Bf würde eine teilweise Entfernung des Dammes völlig ausreichen.

Unverständlich sei zudem, dass der Liegenschaftseigentümer aus jeglicher Verantwortung entlassen werde. Hätten die Voreigentümer entsprechend des seinerzeitigen Wasserrechtskonsens die Reithalle errichtet, hätte es keine Inanspruchnahme fremden Grundes gegeben. Nur der Liegenschaftseigentümer hätte erkennen können, dass die Reithalle nicht ordnungsgemäß situiert erbaut worden sei. Im Umkehrschluss ergebe sich daraus, dass eine fremde Grundinanspruchnahme nur deshalb erfolgt sei, da die Grenzabstände nicht (von Anfang an) eingehalten worden seien. Im Bescheid des Bauamtes der Stadtgemeinde B vom 18.11.1983 sei dies nicht beanstandet worden. Die zur Erreichung des wasserpolizeilichen Auftrages einzusetzenden Mittel entsprächen niemals dem zu erwartenden Erfolg.

Die Heranziehung beider im bekämpften Bescheid genannten Vereine unter Anwendung der Solidarhaftung mangels Bestimmbarkeit der Anteile an der Verursachung sei rechtswidrig. Bei Anwendung der Maßstäbe des Verwaltungsgerichtshofes für Auswahlermessen erscheine es geradezu geboten, alle Nutznießer der Reitsportanlage zur Sanierung heranzuziehen, sodass eine Freistellung der I K als ehemalige Pächterin ausscheide. Eine Aufteilung nach zeitlicher Nutzung der Anlage würde sich anbieten, sodass den Liegenschaftseigentümern 19,44 %, dem Zweit-Bf 19,44 %, dem Erst-Bf 52,77 % und I K 8,33 % zuteilwerden würde. Möglich wäre es auch, den Zweit-Bf für die Entfernung des Dammes und den Erst-Bf für den Zubau verantwortlich zu machen. Es könnten auch die Liegenschaftseigentümer und die beiden Vereine zu je einem Drittel herangezogen werden. Eine völlige Entlastung der Vornutzer und des Liegenschaftseigentümers entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben und nicht der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Die nunmehrigen Eigentümer würden Pachterlöse erzielen, die sich nach Errichtung des Zubaus entsprechend erhöht hätten. Der Zweit-Bf entrichtete einen Pachtzins von ATS 15.000,00 inkl. Ust. (= in EUR 1.090,09) und der Erst-Bf laut vorgelegtem Pachtvertrag EUR 1.400,00 inkl. Ust.

Die Erfüllung der wasserpolizeilichen Aufträge bis 30.06.2023 sei völlig unmöglich, da weder der Zweit-Bf, noch der Erst-Bf in der Lage seien, ohne zusätzliche finanzielle Zuschüsse, irgendwelche Aufträge zu vergeben. Bei richtiger Würdigung

dieser Rechtsverletzungen hätte gegenständlicher Auftrag nicht erteilt werden dürfen.

Der Zweit-Bf stellt daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerden samt ihrem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 1. September 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023. An dieser Verhandlung nahmen die Rechtsvertreter der Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde, ein Rechtsvertreter der Liegenschaftseigentümer sowie drei Vertreter des öffentlichen Wassergutes teil. Weiters wurden Amtssachverständige für Vermessungswesen und Wasserbautechnik beigezogen.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung der beigezogenen Amtssachverständigen mitwirken. Die Amtssachverständigen erstatteten in der mündlichen Verhandlung jeweils gutachterliche Stellungnahmen zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und gingen dabei auch umfassend auf an sie gerichtete Fragen seitens der anwesenden Parteien ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis I.2. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Eigentümer der Grundstücke Nr. z/1 und x/3, KG K, sind H und B D jeweils zur Hälfte.

Eigentümerin des Grundstücks Nr. y/1, KG K ist die Republik Österreich, Öffentliches Wassergut.

Eigentümerin des Grundstückes Nr. x/2, KG K ist die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG.

Auf dem Gst. Nr. z/1, KG K, Gemeinde B, befindet sich seit 1983 eine Reithalle. In der Zeit von 31.07.1991 bis 17.11.1994 waren P A und G S jeweils Hälfteeigentümer dieses Grundstücks, welches sie im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens E x des BG Bad Ischl erworben haben.

Die Reithalle wurde in der Zeit von 1991 bis 1993 von G S und P A betrieben. Ab ca. 1993 war I K Pächterin der Reithalle. In der Zeit von 12.11.1995 bis 31.12.2002 war der U R Pächter der Reithalle. Der U R wurde im Dezember 2002 aufgrund von internen Streitigkeiten in zwei Vereine aufgesplittet, nämlich in den U R (Zweit-Bf) und das R I (Erst-Bf). Seit 01.01.2003 wird die Reithalle vom R I gepachtet.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 01.07.1983, Wa-1581/5-1983/Spi/Wab, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Reithalle mit Pferdeboxen mit einer Grundrissfläche von 30,00 x 45,00 m auf dem Gst. Nr. z/1, KG K, im Hochwasserabflussbereich der Traun bei Fluss-km 105,6 gemäß § 38 WRG 1959 erteilt. In der Verhandlungsschrift vom 16.06.1983 wurde u.a. festgehalten, dass der Antragsteller nach dem ursprünglichen Projekt beabsichtigt hat, eine Reithalle mit einer Länge von 45 m und einer Breite von 20 m und Pferdeboxen mit einer Länge von 35 m und einer Breite von 10 m zu errichten.

Im Rahmen der Verhandlung wurde jedoch das Projekt dahingehend abgeändert, dass die Reithalle und die Pferdeboxen in einem geschlossenen Komplex mit einer Grundrissfläche von 45 x 30 m an der östlichen Grundgrenze zur Traun hin errichtet werden soll. Die Reithalle sollte damit aber dennoch vollständig auf dem Grundstück Nr. z/1, KG K, zu liegen kommen und an der östlichen Flucht mit einem Abstand von rund 3 m zur Grundgrenze der Parzelle Nr. x/3, KG K, entfernt verlaufen.

Mit Bescheid des Stadtamts B vom 18.08.1983, I-3-3775/1-83, wurde die Baubewilligung zur Errichtung einer Reithalle mit angeschlossenem Stallgebäude auf dem Gst. Nr. z/1, KG K, mit einer verbauten Grundrissfläche von 30,00 x 45,00 m erteilt. Darin wurde u.a. festgehalten, dass für die Errichtung eines öffentlichen Weges über das Gst. Nr. z/1, KG K, in Flussnähe ein 2 m breiter Grundstücksstreifen kostenlos zur Verfügung zu stellen ist (vgl. Auflagenpunkt 3.), den Forderungen der Flussbauleitung Gmunden, wonach ein Abstand von 6,00 m von der Reithalle zur Deckwerkskrone am linken Ufer des Traunflusses einzuhalten ist, zu entsprechen ist (vgl. Auflagenpunkt 5.) und Rückgriffe auf den Traunfluss, die unmittelbaren Ufer- und Böschungsbereiche sowie die anschließenden Augebiete unzulässig sind (vgl. Auflagenpunkt 10.). Im Befund des bautechnischen Amtssachverständigen wurde u.a. festgehalten, dass nach den vorliegenden

Plänen der Abstand zur Grundgrenze des Traunflusses an der ungünstigsten Stelle mit 6,00 m vorgesehen ist.

Mit Bescheid des Stadtamts B vom 18.11.1983, I-3-8438/1-83, wurde aufgrund einer am 17.11.1983 vorgenommenen Überprüfung dieser Reithalle die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung erteilt.

Östlich der Reithalle, im Bereich der Gst. Nr. x/3 und y/1, je KG K befindet sich ein Zubau mit Pferdeboxen und eingezäunten Paddocks, wobei ein Teil (ca. 4,6 m breit und 19,63 m lang) in Holzriegelbauweise und ein Teil in Massivbauweise errichtet wurde. Der genaue Zeitpunkt der Herstellung des Zubaus in Holzriegelbauweise (Traktoreinstellplatz und Heulager) ist nicht bekannt, dieser erste Teil wurde jedenfalls vor 1990 errichtet, da schon im Jahr 1986 ein Holzriegelbau im nordöstlichen Bereich der Reithalle vorhanden war. Der zweite Teil des Zubaus ist zwischen den Jahren 1993 und 1999 in Massivbauweise errichtet worden. Insgesamt erstreckt sich der Zubau auf einer Gesamtlänge von ca. 38 m und einer Breite von ca. 5 m. Auf dem Orthofoto aus 2000 ist ersichtlich, dass sowohl der Zubau in Holzriegel-, als auch der Zubau in Massivbauweise im Jahr 2000 bereits bestanden haben. Die farblich unterschiedliche Dacheindeckung (dunkelgraue Eternitplatten sowie grünes Wellblechdach) stellt nicht die tatsächliche Größe der Zubauten dar, da beim Bau des Zubaus in Massivbauweise das graue Dach des Zubaus in Holzriegelbauweise teilweise neu eingedeckt wurde. Vor dem Zubau befinden sich geschotterte, eingezäunte ca. 6 m breite Paddocks. Wann diese Paddocks errichtet wurden, kann nicht festgestellt werden, jedoch muss die Errichtung zeitlich nach (bzw. frühestens gleichzeitig mit) dem Bau des zweiten Teils des östlichen Zubaus erfolgt sein.

Ob für die Errichtung des Zubaus sowie darüber hinaus Anschüttungen hergestellt wurden oder ob diese Anschüttungen schon aufgrund des vorher dort führenden Reitweges bestanden haben oder bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Reithalle bzw. zum Zeitpunkt der wasser- und baurechtlichen Bewilligung der Reithalle bereits (teilweise) vorhanden waren, kann nicht festgestellt werden. Es kann auch nicht festgestellt werden, ob es sich bei den Anschüttungen um angeschüttetes oder angeschwemmtes Material handelt bzw. welche Menge oder Höhe angeschwemmt oder aufgeschüttet wurde.

Im süd-östlichen Bereich der Liegenschaft Nr. z/1, KG K, beginnend im Süden im Bereich der Gst. Nr. x/2 (Eigentum der Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG) und x/3 (Eigentum von B und H D), je KG K, im Verlauf über das Gst. Nr. y/1, KG K, bis zum nördlichen Ende der Reithalle wurde ein ca. 205 m langer Damm, welcher eine Höhe zwischen 0,75 und 1,5 m aufweist, hergestellt. Der Damm ist im Bereich der südlichen Fassade der Reithalle unterbrochen, um hier ungehindert zur Traun gelangen zu können. Der Damm im Bereich der Pferdeboxen beginnt ca. 10 m östlich der Reithalle. Die ungefähre Lage des

Dammverlaufes [rote Linie] ist auf dem Orthofoto mit Kataster im Maßstab 1 : 1500, vom 14.06.2019 dargestellt (vgl. Beilage 3 zur Niederschrift vom 18.06.2020). Dieser Damm wurde vom damaligen Obmann der Zweit-Bf, Herrn J F, im Zeitraum zwischen 1997/1998 und 2002 zum Schutz der Reitsportanlage vor Hochwässern errichtet. Der Damm entspricht nicht dem Stand der Technik.

Laut Gefahrenzonenplan der Traun, Bearbeitungsstand Juni 2000, befinden sich sämtliche angeführten Anlagen (Zubau zur Reithalle, Anschüttungen, Damm) in der roten Gefahrenzone hundertjährlicher Hochwässer sowie im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Traun. Grundsätzlich findet der 10-jährliche Hochwasserabfluss im Flussschlauch der Traun im ggst. Bereich statt, jedoch kommt es über die bestehende Zufahrtsrampe vom Reitstall zur Traun zu einem Ausströmen der Hochwasserwelle in den ggst. Betrachtungsbereich. Laut Abflussplan der Traun, B, aus dem Jahr 2017 wird die Reithalle und damit die Reitsportanlage zur Gänze von einem 10-jährlichen Hochwasserabfluss angeströmt.

Die Grundstücksgrenzen der Gst. Nr. y/1 und x/3, beide KG K, sind nicht im Grenzkataster eingetragen. Ein zivilgerichtliches Verfahren betreffend den Grenzverlauf ist nicht anhängig.
Das freigelegte Uferdeckwerk stellt einen Teil der Traunregulierung dar und ist zum Gesamtregulierungsbauwerk der Traun in diesem Bereich zu zählen.

Eine Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes zur Errichtung der Anschüttungen, des Zubaus zur Pferdehalle (Pferdeboxen) sowie des Damms auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, wurde nicht erteilt, sondern wurde beantragt, dass die Dämme und Anschüttungen zur Gänze sowie der Zubau im Bereich der Traun (im Bereich des öffentlichen Wassergutes) entfernt werden und der Urzustand wiederhergestellt wird.

Ebenso wurde von der Österreichischen Bundesforste AG keine Zustimmung zur Errichtung der Dammanlage auf dem Gst. Nr. x/2, KG K, erteilt und die Entfernung illegaler Ablagerungen und Aufschüttungen gefordert.

Der Zubau in Holzriegelbauweise wurde im Grunde jedenfalls vor 1990 und der Zubau in Massivbauweise in den Jahren 1993-1999 errichtet. Alle genannten Anlagen wurden sowohl von der Zweit-Bf ab 12.11.1995 sowie in weiterer Folge ab 01.01.2003 von der Erst-Bf gepachtet und genutzt und wurden im Rahmen der Möglichkeiten auch kleinere Instandhaltungsarbeiten beim Zubau sowie eine teilweise Neueindeckung der Dachfläche des Holzriegelbaues durchgeführt.

Für die Zubauten und den Damm liegen keine wasserrechtlichen Bewilligungen vor, für den Zubau liegt darüber hinaus auch keine baurechtliche Bewilligung vor.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Vermessungswesen und Wasserbautechnik.

Aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ergibt sich auch, dass sich der hergestellte Damm sowie die Anschüttungen und die Pferdeboxen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussbereiches befinden. Bewertungsgrundlage ist dabei der vorliegende Abflussplan der Traun, B aus dem Jahr 2017. In den ausgearbeiteten Planunterlagen ist der gegenständliche Bereich bereits bei einem HQ_{30} betroffen. Die Intensität der Anströmung verstärkt sich bei Betrachtung des HQ_{100}-Abflussbildes.

Die (im Rahmen einer Vorfrage) festgestellten Grundstücksgrenzen gründen auf folgenden Überlegungen:
Die Direktion UWD/Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden vom Amt der Oö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 12.07.2019 bei der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft (GeoL) eine Katasterbestandsaufnahme am linken Ufer der Traun von km 105,80 bis km 106,10 in der KG K, Gemeinde B, zur Klärung der gemeinsamen Grundgrenze beantragt. Dazu wurden die Eigentümer H und B D am 09.10.2019 für die Grenzverhandlung am 31.10.2019 um 11:00 Uhr vor Ort eingeladen.

Die Ergebnisse dieser Grenzverhandlung sind im Gutachten des Amtssachverständigen für Vermessungswesen vom 04.11.2021 ersichtlich. Dargestellt ist der Grenzverlauf aus Sicht des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, des Vertreters der Stadtgemeinde B und des Vertreters der Österreichischen Bundesforste. Herr D hat dieser Grenzziehung nicht zugestimmt und die Unterschrift für die Mappenberichtigung verweigert.
Bei einer neuerlichen Verhandlung vor Ort am 28.11.2019 ist Herr D trotz Einladung nicht erschienen – hier hat der Vertreter der ÖBF seine Sicht der Grundgrenze zwischen den Grundstücken z/1 und x/8 in der Natur gekennzeichnet, um für weitere Verhandlungen eine Besprechungsvorlage vorlegen zu können.

Am 29.07.2021 wurde von der belangten Behörde zur Klärung des Grenzverlaufs eine neuerliche Besprechung samt Lokalaugenschein anberaumt. Dabei wurde mittels Bagger im Bereich der Reithalle das Deckwerk des Traunufers freigelegt und zwei Grenzpunkte vom Verhandlungsleiter der belangten Behörde knapp außerhalb des Deckwerks (landseitig) als Grundgrenze zwischen den Grundstücken x/3 und y/1 festgelegt, mittels Metallmarken gekennzeichnet und eingemessen.

Bei allen Verhandlungen wurde als Behelf der Plan aus dem Archiv des Vermessungsamtes Gmunden – Veränderungshinweis VHW 1/1904 vorgehalten. Dieser Plan ist wegen fehlender Identpunkte in der Natur nicht ins Landeskoordinatensystem zu übertragen. In diesem Plan ist im gegenständlichen Bereich eine Steinschlichtung (Deckwerk) als Teil der Uferbefestigung eingezeichnet und mit der Breite 1 Meter bemaßt. Hier ist das Deckwerk als Teil der Traun dargestellt – runde Klammer auf Wasseranschlaglinie (runde Klammer auf sonstiger Linie – keine Grundgrenze) im Bereich bei Polygonpunkt 4.

Bild 1

Ausschnitt aus Plan x/1904 – Bereich Polygonpunkte 3 – 5

Bild 2

Ausschnitt aus Plan VHW 1/1904 – Detail Polygonpunkte 3 - 4

Nördlich der Reithalle ist im Bereich der Grundgrenze zwischen den Grundstücken x/3, y/5 und dem Grundstück y/1 das Deckwerk sichtbar. Hier wurde sowohl bei der Verhandlung von DI S vom 09.02.1999 (Plan VHW 3/1999) als auch vom Land OÖ – Abt. GeoL vom 31.10.2019 die Grenze außerhalb des Deckwerks (landseitig) festgelegt und von beiden Grundeigentümern akzeptiert.

Es ist daher plausibel und für das erkennende Gericht schlüssig und nachvollziehbar, das Deckwerk auch im weiteren Grenzverlauf als Teil des Gewässers und als befestigte Grenze der Traun anzusehen. Die Wasseranschlagslinie definiert nach der Ansicht des erkennenden Gerichts auch vor dem Hintergrund der fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Vermessungswesen nie eine Grundgrenze eines Gewässers.

Vor diesem Hintergrund werden zur Grenzziehung wie am 29.07.2021 von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zwei Grenzpunkte vom Verhandlungsleiter der belangten Behörde knapp außerhalb des Deckwerks (landseitig) als Grundgrenze zwischen den Grundstücken x/3 und y/1 festgelegt. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann daher festgestellt werden, dass sich der östliche Zubau zum größten Teil auf dem Grundstück y/1 befindet.

Auch zum Damm kann festgehalten werden, dass die nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständige ergeben haben, dass die Bäume durch die Dammerrichtung teilweise eingeschüttet wurden und der Damm sich daher zum Teil auf dem bestockten Grundstück Nr. y/1, KG K, befindet. Der Damm im Bereich der Pferdeboxen beginnt ca. 10 m östlich der Reithalle. Darüber hinaus zeigt die grafische Überlagerung des Lageplanes aus dem Einreichprojekt aus 1983 (transparent) mit der aktuellen Katastralmappe (schwarz) und der in der Natur eingemessenen Reithalle (schraffiert) sehr klar, dass die Reithalle nicht an der im Lageplan eingezeichneten Stelle errichtet wurde.

Dass die freigelegte Deckwerkskrone im gegenständlichen Fall die natürliche Grenze der Traun darstellt, hat der Amtssachverständige in seinem Gutachten bei der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht dargetan und dies mit einer Planbeilage aus 1904, in welcher das Deckwerk schon als Teil des Traunflusses dargestellt wurde, schlüssig und nachvollziehbar begründet. Dem sind die Beschwerdeführer nur mit einer gegenteiligen Behauptung entgegengetreten, sie haben dieses Gutachten des Sachverständigen aber nicht auf gleicher fachlicher Ebene bekämpft und widerlegt.

Es ist nicht erkennbar, dass das Gutachten des Amtssachverständigen von vornherein unschlüssig wäre. Nach der Judikatur kann ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens

eines Privatsachverständigen), bekämpft werden (vgl. dazu VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108, u.v.a.). Das haben die Beschwerdeführer nicht getan. Das nicht widerlegte Gutachten des Amtssachverständigen stellte eine taugliche, schlüssige und nachvollziehbare Grundlage für die Entscheidung des Gerichts dar.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass im Rahmen der möglichen Grobprüfung auf Basis des vorliegenden Abflussplanes, eine negative Beeinträchtigung der abfließenden Hochwasserwelle nicht ausgeschlossen werden kann. Die im Abflussplan ersichtlichen komplexen Vorlandabflüsse lassen eine ad hoc Aussage über die dezidierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahmen nicht zu. Im Rahmen eines allfälligen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens wären dem Stand der Technik entsprechende, detaillierte Untersuchungsergebnisse zu den Auswirkungen der strömungsbeeinflussenden Maßnahmen vorzulegen. Insbesondere wären Differenzenpläne der Wasserspiegellagen mit und ohne Maßnahmen vorzulegen. Aus diesen Einreichunterlagen wäre sodann weitergehend die Interpretation auf Auswirkungen auf fremde Rechte möglich.

Die Feststellung, dass der Damm nicht dem Stand der Technik entspricht, gründet auf den auf Basis eines am 26.04.2023 durchgeführten Lokalaugenscheins getätigten Äußerungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, wonach über die gesamte Dammlänge baumartiger Aufwuchs auf dem Damm bzw. dem Augenschein nach im Zuge der Baggerarbeiten eingeschüttete Bäume im Dammquerschnitt über die gesamte Länge erkennbar sind und sich auch vermodernde Baumreste im Dammquerschnitt befinden. Weiters setzt sich der oberflächliche Bewuchs des Dammes hauptsächlich aus krautigen und moosartigen Pflanzen zusammen. Diese bilden kein dichtes bzw. widerstandsfähiges Wurzelwerk aus und können lediglich mit dem Schuhwerk vom Untergrund abgestreift werden.

Im Zuge des Lokalaugenscheins konnte vom Amtssachverständigen auch nur wenig bindiges, schwemmsandartiges Material als Dammschüttmaterial festgestellt werden und war optisch von einer starken Sickerfähigkeit des vorliegenden Materials auszugehen. Das verwendete Material entspricht jedenfalls nicht den üblichen Dammschüttmaterialien.

Weiters ist der Damm ohne nennenswerte Dammkrone und sehr steilen Dammböschungen ausgebildet und hat der Amtssachverständige schlüssig dargelegt, dass ein positiver statischer Nachweis dem Augenschein nach nicht zu erwarten ist.

Auch wurde vom Amtssachverständigen schlüssig ausgeführt, dass entsprechend dem Abflussplan Traun, B, aus 2017, bei einem HQ_{100} von einer Dammüberströmung auszugehen ist und keine entsprechende Ausbildung der Dammoberfläche sowie der Hinterlandsicherung erkennbar ist.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen von den Amtssachverständigen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben. Den gutachterlichen Ausführungen wurde im Übrigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Dass nicht festgestellt werden kann, ob bzw. in welchem Ausmaß Anschüttungen getätigt wurden, hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben. Auch die beantragten Zeugeneinvernahmen von Ing. G H und H S können in diesem Punkt keine Klarheit verschaffen, da nicht davon auszugehen ist, dass konkrete Angaben zur Menge bzw. Höhe des aufgeschütteten und/oder angeschwemmten Materials gemacht werden können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen. Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 WRG 1959 muss für alle Schutz- und Regulierungswasserbauten vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde den Bf die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bei der R K durch die Beseitigung der Zubauten (Massiv- und Holzriegelbauweise), der Dammanlage sowie von Anschüttungen aufgetragen.

III.2.1. Zu den Zubauten (in Holzriegel- und Massivbauweise):

Nach § 38 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen. Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet, sohin das HQ_{30}. Die Zubauten stellen eine durch die Hand des Menschen angelegte Errichtung dar und befinden sich unstrittig im HQ_{30}-Bereich des Traunflusses, wobei sich dies aus dem Abflussplan der Traun, B, aus dem Jahr 2017 ergibt. Die Zubauten befinden sich im gegenständlichen Fall darüber hinaus sogar im HQ_{10}-Bereich der Traun, da über die bestehende Zufahrtsrampe vom Reitstall zur Traun ein Ausströmen der Hochwasserwelle in den gegenständlichen Betrachtungsbereich stattfindet. Auch dies ergibt sich aus dem Abflussplan der Traun, B, aus dem Jahr 2017. Die gegenständlichen Anlagen befinden sich vor diesem Hintergrund jedenfalls im HQ_{30}-Bereich und die Errichtung dieser Anlagen bedarf daher einer wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959.

Betreffend den (ersten) Zubau in Holzriegelbauweise wird vorgebracht, dass es sich um einen Altbestand handelt und dieser damit nicht bewilligungspflichtig ist. Dazu ist festzuhalten, dass dieser Zubau zwar bereits vor Inkrafttreten der WRG-Nov 1990 errichtet wurde, dennoch waren bis zum 30.06.1990 auch jene Anlagen wasserrechtlich bewilligungspflichtig, die innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer situiert waren. Als Hochwasserabflussgebiete waren dabei jene Gebiete gemeint, die erfahrungsgemäß häufig überflutet wurden. Da schon die Reithalle bei ihrer Bewilligung aus dem Jahr 1983 als im Hochwasserabflussbereich der Traun situiert angesehen wurde (siehe dazu die wasserrechtliche Bewilligung vom 1. Juli 1983) und demnach einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 38 WRG 1959 bedurfte, ist auch bei den – örtlich noch näher bei der Traun gelegenen Zubauten – von einer Situierung im erfahrungsgemäß häufig überfluteten Bereich, sohin im Hochwasserabflussgebiet der Traun auszugehen. Schon im Zeitpunkt der Errichtung des Zubaus in Holzriegelbauweise war sohin eine wasserrechtliche Bewilligung für den Zubau nach § 38 WRG 1959 erforderlich, die nicht erwirkt worden ist. Weitere Ermittlungen zur Frage, ob es sich um einen Altbestand iSd WRG handelt, erübrigen sich daher. Insgesamt betrachtet wurde für den gesamten Zubau die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung somit nicht eingeholt.

III.2.2. Zum Damm:

Nach § 41 WRG 1959 muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetz vom 30.06.1884, RGBl. Nr. 117, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind nach § 41 Abs. 4 WRG 1959 so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung. Beim Hochwasserschutzdamm handelt es sich um einen Schutz- und Regulierungswasserbau zum Schutz der Reitsportanlage vor Hochwässern, für welchen jedoch unstrittig keine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt wurde.

III.2.3. Zu den Anschüttungen:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Anschüttungen zum Zeitpunkt der wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahr 1983 bereits bestanden haben und damit bereits vom Konsens umfasst sind bzw. ob und gegebenenfalls in welcher Menge es sich dabei um angeschüttetes oder angeschwemmtes Material handelt, sodass eine eigenmächtige Neuerung im Hinblick auf die Anschüttungen nicht zu prüfen ist. Vor diesem Hintergrund ist ein allfälliger Antrag auf Beseitigung der Anschüttungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

III.3. Eine Maßnahme ist dann als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 zu qualifizieren, wenn für sie eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 22.11.1956, Slg. 4211 A; 23.05.1995, 91/07/0105, RdU 113/1996; 07.12.2006, 2003/07/0162; 26.03.2009, 2005/07/0038). Es kann sich dabei um völlig konsenslose, ebenso aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (siehe dazu etwa VwGH 19.06.1990, 89/07/0126; 21.09.1995, 95/07/0084, RdU 113/1996; 16.10.2003, 2000/07/0256).

Verfahrensgegenständlich ist hinsichtlich der Zubauten und des Dammes deshalb von eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen gemäß § 138 WRG 1959 auszugehen, da – obwohl eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben ist – keine wasserrechtlichen Bewilligungen für diese Anlagen vorliegen und sie auch nicht vom bestehenden Konsens (wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 01.07.1983) erfasst sind.

III.4. Zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit im Hinblick auf die Erlassung eines Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 kann Folgendes festgehalten werden:

Bewilligungsfähigkeit einer Anlage gemäß § 38 WRG 1959 ist nur gegeben, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder fremde Rechte nicht verletzt werden. Zu prüfen ist im gegenständlichen Fall daher zunächst die Situierung der Anlagen. Da sich die Grundstücke nicht im Grenzkataster befinden und die Liegenschaftseigentümer zu keiner Grenzverhandlung ihre Zustimmung zum Grenzverlauf mittels Unterschrift auf der Zustimmungserklärung abgegeben haben, existiert keine rechtlich verbindliche Grenze zwischen den Grundstücken x/3 und y/1. Im Rahmen einer Vorfragenbeurteilung hat das Landesverwaltungsgericht daher die Grenzen zwischen den Grundstücken Nr. y/1 und x/3, beide KG K, im Bereich der Reithalle zu prüfen, um beurteilen zu können, auf welchen Grundstücken sich die Anlagen befinden.

Wie sich aus § 38 AVG – der gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar ist – ergibt, ist die Behörde bzw. das Gericht berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Da konkret die Frage des Grenzverlaufs bisher beim zuständigen Gericht nicht anhängig gemacht wurde, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Frage als Vorfrage gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG zu klären.

Die in der Grundkataster- bzw. Grundbuchsmappe aufscheinenden (Mappen-) Grenzen legen den Grenzverlauf nicht verbindlich fest (vgl. OGH 28.01.2011, 6 Ob 256/10f; VwGH 20.09.2012, 2011/07/0005). Behauptet im Verwaltungsverfahren ein Liegenschaftseigentümer einen anderen Grenzverlauf und damit sein Eigentum bis zu dieser Grenze, dann hat die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht, sofern der Frage des Grenzverlaufes entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt, den tatsächlichen Grenzverlauf in der Natur festzustellen. Hiebei ist die Frage, wo die natürliche Grenze verläuft, eine Frage der Würdigung aller Beweise (einschließlich der Kataster- und Grundbuchsmappe, die gemäß § 3 Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist) und eine Frage der Feststellung der Tatsachen. Bei nicht im Grenzkataster enthaltenen Grenzen ist daher vorrangig ihr in der Natur festzustellender Verlauf maßgeblich (vgl. RIS-Justiz RS 0049554).

Die Einverleibung des Eigentumsrechts an den in der Einlage zusammengefassten Grundstücken bewirkt daher grundsätzlich den Eigentumserwerb an den in der Mappe unter den betreffenden Bezeichnungen veranschaulichten Grundstücken in der Gestalt, in der sie sich tatsächlich befinden. Keinesfalls bewirkt die Eintragung des Eigentums an bestimmten Parzellen, dass mehr als die durch die maßgeblichen Naturgrenzen umrissene Fläche oder ein jenseits dieser Grenze liegender Grund erworben worden wäre. Maßgeblich ist vielmehr nur der zur Zeit der Grundbuchsanlegung in der Natur bestehende oder seither rechtswirksam in der Natur veränderte Grenzverlauf (*Spielbüchler*, Grundbuch und Grenze, JBl 1980, 169, 173; OGH 08.07.2008, 4 Ob 94/08i).

Für den Umfang des Eigentumserwerbes durch Zuschlag ist in erster Linie der Inhalt der Versteigerungsbedingungen und des Versteigerungsediktes maßgebend. Sind die Grenzen nicht beschrieben und weichen außerhalb des Geltungsbereiches des Vermessungsgesetzes die natürlichen Grenzen von den Mappengrenzen ab, erwirbt der Ersteher Eigentum in dem Umfang, in dem der Verpflichtete das Grundstück besaß oder zu besitzen berechtigt war. Besaß der Verpflichtete im Zeitpunkt der Versteigerung eine Grundfläche nicht, erwirbt der Ersteher das Grundstück nicht im Umfang der Mappengrenzen, sondern der bestehenden natürlichen Grenzen (RIS-Justiz RS 0002739).

Der Gegenstand des Versteigerungsverfahrens wird zwar durch den Inhalt des Schätzungsgutachtens und des Versteigerungsediktes festgelegt, daher ist für den Umfang des Eigentumserwerbs des Erstehers in erster Linie der Inhalt des Schätzungsgutachtens und des ordnungsgemäß kundgemachten Versteigerungsediktes maßgeblich. Das Schätzungsgutachten enthält aber in der Regel keine Beschreibung der maßgeblichen natürlichen Grenzen des zu versteigernden Gutachtens.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist im Falle eines Streits über den eigentumsrechtlichen Grenzverlauf die richtige Grenze laut aktuellem Grundbuchsstand festzustellen. Dabei ist nicht auf die Mappengrenzen abzustellen. Sind die Grundstücksgrenzen nicht im Grenzkataster eingetragen und besteht zwischen den Grundnachbarn keine Einigkeit, so bestimmt sich der eigentumsrechtliche Grenzverlauf nach unbedenklichen objektiven Grenzzeichen (Grenzsteine, Metallmarken, Grenzpflöcke) oder nach der Naturgrenze (Mauern, Zäune, Bäume, Böschungskanten, natürliche Grenzlinien, langjähriger ruhiger Besitzstand) (RIS-Justiz RS 0130738).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann das Deckwerk, das schon im Jahr 1904 im Plan VHW 1/1904 als Teil der Uferbefestigung eingezeichnet und damit einen Teil der Traun darstellt, als eine in der Natur vorkommende natürliche Abgrenzungshilfe des Traunflusses herangezogen werden.

Es kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, dass schon zum Zeitpunkt der Errichtung der Reithalle im Jahr 1983 unmissverständlich klar war, dass das Deckwerk im Eigentum des Öffentlichen Wassergutes stand und dieses auch nicht überbaut werden sollte. Dies ergibt sich auch aus der Äußerung des Vertreters der Flußbauleitung Gmunden aus der Niederschrift vom 18.08.1983 zur Bauverhandlung der Errichtung einer Reithalle auf dem Grundstück z/1, KG K, in welcher dieser anführt, dass die Situierung der Reithalle so zu erfolgen hat, dass ein Abstand von 6 m von der Reithalle zur Deckwerkskrone am linken Ufer des Traunflusses bleibt. Im Befund wurde dabei festgehalten, dass die Situierung des Gebäudes so vorgesehen war, dass der Abstand zur Grundgrenze des Traunflusses an der ungünstigsten Stelle mit 6 m vorgesehen ist. Auch diese Erwägungen stützen die Ansicht des erkennenden Gerichts, die Deckwerkskrone des Traunflusses als eine in der Natur vorkommende natürliche Abgrenzungshilfe des Traunflusses heranzuziehen.

Vor diesem Hintergrund befinden sich die Zubauten zum größten Teil auf dem Grundstück Nr. y/1 und der Damm beginnend im Süden auf den Gst. Nr. x/2 und x/3, je KG K, sowie im Verlauf über das Gst. Nr. y/1, KG K, bis zum nördlichen Ende der Reithalle.

Zum Vorbringen hinsichtlich des gutgläubigen Eigentumserwerbs:

Im Schätzungsgutachten Nr. x zur Verkehrswertfeststellung der EZ 74, KG K, wurde zum Stichtag 08.01.1986 von Dipl. Ing. P B als gerichtlich beeidetem Sachverständigen im Punkt 3. III) ein Nebengebäude Holzriegelbau mit Holzverkleidung (Abstellraum) mit einer Zeitwertpauschale von 10.000 Schilling bewertet.

Im Schätzungsgutachten Nr. y zur Verkehrswertfeststellung der EZ x, KG K, wurde zum Stichtag 20.03.1990 von Ing. K H als gerichtlich beeidetem Sachverständigen im Punkt 3.) Sonstiges ein Nebengebäude (Holzriegelbau mit Holzverkleidung) mit einer Zeitwertpauschale von 12.000 Schilling bewertet. Nach den Versteigerungsbedingungen ist das Zubehör gemäß Schätzungsgutachten vom 20.03.1990 im Schätzwert inbegriffen.

Zum Einwand des Erst-Bf, dass die Voreigentümer der jetzigen Liegenschaftseigentümer bereits gutgläubig originär Eigentum an der unter anderem aus den Grundstücken Nr. z/1 und 293/3 bestehenden Liegenschaft EZ x, KG K samt dem damals bereits vorhanden gewesenen ersten nordöstlichen Zubau (Zubau in Holzriegelbauweise) an die Reithalle sowie an dem an die Außenfassade der Reithalle angrenzenden Grundstreifen durch Zuschlag erworben haben, ist festzuhalten, dass sich der Holzriegelanbau zum größten Teil nicht auf der versteigerten Liegenschaft, sondern auf einer nicht dem Verpflichteten gehörigen Nachbarliegenschaft Nr. y/1, KG K, befindet.

Der Grundsatz „superficies solo cedit“ (§ 297 ABGB) besagt im Ergebnis, dass Gebäude und sonstige „erd- mauer-, niet- und nagelfeste“ Anlagen, wenn sie auf einem Grundstück aufgeführt werden, unselbstständiger Bestandteil dieses Grundstückes werden und das Eigentum an ihnen und ihr sonstiges rechtliches Schicksal dem Grundstück folgt (vgl. *Höller* in Kodek, Grundbuchsrecht[1], § 9 RZ 3). Ein Superädifikat, das die Anwendung des § 418 ABGB ausschließen würde (Spielbüchler in Rummel[2], Rz 2 zu § 417 ABGB; Pimmer in Schwimann, ABGB, Rz 2 zu § 418), setzt das Fehlen der Absicht dauernder Belassung voraus. Diese Absicht ergibt sich entweder aus dem äußeren Erscheinungsbild des Bauwerkes oder aus den zwischen dem Grundeigentümer und dem Errichter des Bauwerkes bestehenen Rechtsverhältnissen (OGH 12.01.1994, 3 Ob 144/93). Aus dem äußeren Erscheinungsbild ist das Fehlen der Belassungsabsicht des Zubaus in Holzriegelbauweise nicht erkennbar. An einer Vereinbarung mit dem Träger des öffentlichen Wassergutes mangelte es zum Zeitpunkt der Errichtung des Zubaus in Holzriegelbauweise. Sind aber die Voraussetzungen für das Entstehen eines Superädifikates nicht erfüllt gewesen, so wurden die Bauwerke gemäß § 297 ABGB unselbständige Bestandteile der Grundstücke, auf denen sie errichtet sind und fielen dem Eigentümer schon kraft Gesetzes zu. Ein Superädifikat kann nur entstehen, wenn die hiefür erforderlichen Voraussetzungen spätestens zum Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten am Bauwerk erfüllt sind (OGH 15.09.1993, 3 Ob 158/93). Eine allfällige spätere Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer Republik Österreich und dem Errichter des Bauwerkes könnte daran nichts mehr ändern. War das Gebäude einmal Bestandteil des Grundstückes, auf dem es errichtet worden war, geworden, konnte es nachträglich nicht mehr verselbständigt werden, wenn man vom Baurechtsgesetz absieht (OGH 12.01.1994, 3 Ob 144/93). Die mit dem Grundstück fest verbundene verfahrensgegenständliche Anlage (Holzriegelbau) folgt daher dem Schicksal des Grundstückes.

Ist ein Grenzüberbau weder nach § 418 dritter Satz noch analog nach § 416 ABGB zu beurteilen, steht er gemäß § 415 ABGB im (außerbücherlich entstandenen) Miteigentum von Bauführer und Grundnachbar.

Im Übrigen kann es im gegenständlichen Fall dahinstehen, ob die Beschreibung des Holzriegelbaues als Zubehör im Schätzungsprotokoll als Beschreibung des Grenzverlaufes im Sinne der Rechtsprechung des OGH zur Entscheidung 23.10.2007, 3 Ob 183/07v, anzusehen ist oder nicht und damit im Rahmen des Zuschlags gutgläubig originär Eigentum daran erworben wurde, da in jedem Fall eine negative Beeinträchtigung der abfließenden Hochwasserwelle durch die Zubauten nicht ausgeschlossen werden kann und damit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen anzunehmen ist.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass sich die Zubauten auf einem kleinen Teilbereich des Gst. Nr. x/3, KG K, und zum größten Teil auf dem Gst. Nr. y/1, KG K, befinden.

Da bei Vorhaben nach § 38 WRG 1959 die Zustimmung des Grundeigentümers Voraussetzung und auch nicht durch ein Zwangsrecht ersetzbar ist, kann ohne deren Vorliegen auch keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden (VwGH 25.07.2002, 2001/07/0069). Im gegenständlichen Fall hat der Grundeigentümer für den größten Teil (sohin der Verwalter des öffentlichen Wasserguts) die Zustimmung für die Grundinanspruchnahme nicht erteilt und ausgeschlossen, dass eine derartige Zustimmung erteilt werden kann. Zudem wurde der Antrag gestellt, dass die Dämme und Anschüttungen zur Gänze sowie der Zubau im Bereich der Traun (im Bereich des öffentlichen Wassergutes) bis auf den gewachsenen Boden entfernt und der Urzustand wiederhergestellt werde, wozu der Verwalter des öffentlichen Wassergutes als Betroffener gemäß § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG auch berechtigt ist.

Die Gründe, aus denen der Grundeigentümer die zivilrechtliche Einwilligung versagt, sind im wasserrechtlichen Verfahren nicht von Bedeutung. Im gegenständlichen Fall wurde die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen vom öffentlichen Wassergut als Betroffenem verlangt.

Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf jedoch nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird. Das öffentliche Wassergut verlangt als Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 als Inhaber bestehender Rechte im Sinne des Grundeigentums die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen und erteilt sohin keine Zustimmung, sodass sich im Rahmen einer Grobprüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung ein Bewilligungshindernis ergibt. Darüber hinaus kann eine negative Beeinträchtigung der abfließenden Hochwasserwelle nicht ausgeschlossen werden, sodass die Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. Von der Erlassung eines Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 war daher abzusehen.

III.5. Auch für die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten muss nach § 41 WRG 1959, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. Bei einem Damm im Hochwasserabflussgebiet eines Baches handelt es sich um eine Anlage innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer iSd § 38 Abs. 1 WRG 1959. Kommt diesem Damm die Funktion des Schutzes einer Liegenschaft gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers zu, dann macht dies den Damm gleichzeitig zu einem Schutzwasserbau iSd § 41 WRG 1959 (VwGH 16.10.2003, 99/07/0034).

Es handelt sich im gegenständlichen Fall um einen Damm im Hochwasserabflussgebiet der Traun, sohin um eine Anlage innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer iSd § 38 Abs. 1 WRG 1959. Gegenständlicher Damm

wurde zum Schutz der Reitsportanlage gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers errichtet, sodass es sich um einen Schutzwasserbau nach § 41 WRG 1959 handelt. Nach § 41 Abs. 4 WRG 1959 sind Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Als fremde Rechte im Sinne des § 41 Abs. 4 WRG 1959 sind nach § 12 Abs. 2 leg. cit. Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen (VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134).

In einem Verfahren betreffend wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 41 WRG 1959 hat der VwGH festgehalten, dass eine Inanspruchnahme von Fremdgrund ohne Zustimmung des Eigentümers dessen aus dem Grundeigentum erfließende Rechte verletzt (VwGH 30.09.2010, 2008/07/0134). Da der Damm im gegenständlichen Fall auf Fremdgrund errichtet wurde und keine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer (Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG und Öffentliches Wassergut) vorliegt, stehen fremde Rechte einer Bewilligung nach § 41 WRG 1959 entgegen.

Im Übrigen darf ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird (VwGH 25.11.1999, 96/07/0186). Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der gegenständliche Damm im Hinblick auf Bewuchs, Schüttmaterial, Dammgeometrie und Überströmsicherheit nicht dem Stand der Technik entsprechend aufgebaut wurde, sodass eine negative Beeinträchtigung öffentlicher sowie fremder Rechte nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wurde die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen von den in ihren Rechten Beeinträchtigten (Öffentliches Wassergut und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG) verlangt. Von der Erlassung eines Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 war daher auch hinsichtlich der Dammanlage abzusehen.

Zusammenfassend hat die belangte Behörde die Beseitigung des Zubaus sowie des Dammes zu Recht aufgetragen.

III.6. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 02.08.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

III.7. Zum Adressaten:
Als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages kommt auch derjenige in Betracht, der den von einem Dritten konsenslos geschaffenen Zustand aufrecht erhält und nutzt (VwGH 25.05.2000, 99/07/0213).

Als Neuerung iSd § 138 WRG 1959 ist nicht allein das bewilligungslose Setzen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen punktuellen Maßnahme, sondern auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes zu verstehen. Es stellt daher nicht nur die unmittelbare Herbeiführung eines einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Zustandes ohne diese Bewilligung eine Übertretung iSd § 138 WRG 1959 dar, sondern auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines solcherart konsenslos geschaffenen oder bestehenden Zustandes (VwGH 24.10.1995, 94/07/0175).

Es ist somit nicht entscheidungserheblich, ob die eigenmächtigen Neuerungen durch die Bf herbeigeführt wurden, da außer Streit steht, dass diese den bestehenden Zustand aufrecht erhalten (haben) und nützen (oder genützt haben), da im gegenständlichen Fall die konsenslos errichteten Bauten und Anlagen in der Zeit des Pachtverhältnisses durch den Zweit-Bf unter der Leitung des Obmanns Herrn J F errichtet bzw. vom Verein genutzt wurden und auch der nächste Pächter der Reitanlage, der Erst-Bf, die konsenslos errichteten Bauten schon für die Dauer von fast 20 Jahren genutzt hat. Wie oben angeführt, gilt auch die Aufrechterhaltung und die weitere Nutzung der Anlage als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959.

III.7.1. Ein wasserpolizeilicher Auftrag ist dann nicht an den Eigentümer zu richten, wenn ein Dritter über die Anlage oder die Liegenschaft rechtlich und tatsächlich selbstständig verfügungsberechtigt ist, insbesondere als Bestandnehmer, und nicht Umstände vorliegen, die trotzdem eine (Mit)Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers rechtfertigen. Der bloße Umstand der Vermietung kann nicht dazu führen, dass eine vom Mieter ohne Zustimmung des Grundeigentümers vorgenommene eigenmächtige Neuerung auch als durch den Grundeigentümer vorgenommen angesehen werden kann (VwGH 21.03.2002, 2000/07/0064).

Der Eigentümer einer Liegenschaft kann daher nach § 138 WRG 1959 in zweifacher Hinsicht Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages sein: Ist er derjenige, der die eigenmächtige Neuerung selbst vorgenommen hat, dann findet auf ihn § 138 Abs. 1 (oder 2) leg. cit. Anwendung, und zwar ohne die Einschränkung des Abs. 4. Wurden hingegen die eigenmächtigen Neuerungen nicht von ihm vorgenommen, dann kann er nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 138 Abs. 4 leg. cit. in Anspruch genommen werden. Zur "Aufrechterhaltung und Nutzung" eines konsenslos geschaffenen Zustandes genügt es jedenfalls nicht, dass der Liegenschaftseigentümer den durch eine unzulässige Neuerung ge-

schaffenen Zustand lediglich durch passives Verhalten bestehen lässt (VwGH 21.03.2002, 2000/07/0064).

Da – wie festgestellt – die konsenslos errichteten Anlagen durch Pächter der Reithalle und nicht durch die Liegenschaftseigentümer errichtet und genutzt wurden, scheidet eine Mitinanspruchnahme der Liegenschaftseigentümer aus, und waren die Pächter aufgrund ihres rechtlichen Naheverhältnisses zu den Anlagen heranzuziehen.

III.7.2. § 138 WRG enthält keine Regelung für den Fall, dass eine eigenmächtige Neuerung von mehreren Personen vorgenommen wurde und eine Zurechnung der Anteile an dieser Neuerung an die einzelnen Verursacher nicht (mehr) möglich ist. In einem solchen Fall ist es zulässig, dass die Behörde einen von mehreren Verursachern zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes heranzieht, sofern hiefür sachliche Gründe vorliegen (VwGH 26.06.1996, 96/07/0010).

Lässt sich der Anteil mehrerer Verursacher nicht bestimmen, kommt die Solidarhaftung und damit das Auswahlermessen der Behörde zur Anwendung. Dieses ist nach den für die Ermessensübung allgemein geltenden Grundsätzen, dh. iSd Gesetzes, zu handhaben. Als Gesichtspunkte für die Handhabung dieses Ermessens bieten sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ua. an: Möglichst einfaches und endgültiges Erreichen des erwünschten Erfolgs, örtliche Schadensnähe, Anteil der Verursachung, persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit, Ausmaß des Verschuldens, Umfang der rechtlichen und tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit, Grad von Nachteilen für die Maßnahmeadressaten, zeitliche Priorität, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz usw. (VwGH 19.05.1994, 93/07/0162).

Auch juristische Personen können im Sinne dieser Gesetzesstelle Bestimmungen des WRG durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten (VwGH 21.09.1995, 94/07/0182).

Da sich der Anteil an der Verursachung an den konsenslosen Anlagen aus den oben angeführten Gründen nicht eindeutig bestimmen lässt, ist – wie auch bereits die belangte Behörde ausgeführt hat – die Heranziehung der beiden Vereine als solidarisch Verpflichtete die angemessenste Lösung. Dies ergibt sich aus den vom VwGH festgelegten Kriterien. Die Nachteile für beide Maßnahmeadressaten sind gleichwertig und vor dem Hintergrund der Nutzung beider Vereine gerechtfertigt sowie der einfachste Weg den erwünschten Erfolg endgültig zu erreichen. Zwar ist bei Aufträgen gemäß § 138 WRG 1959 eine Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Adäquanz vorzunehmen. Es handelt sich dabei aber nicht um eine subjektive, auf die jeweilige finanzielle Situation des Verpflichteten abstellende, sondern um eine objektive Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Erfolg (VwGH 03.10.2018, Ra 2017/07/0135). Es

ist daher im gegenständlichen Fall die objektive Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Erfolg zu prüfen.

Der Erst-Bf spricht in diesem Zusammenhang davon, dass er jedenfalls nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um die erteilten wasserpolizeilichen Aufträge neben den finanziellen, durch den Betrieb der Reitanlage bedingten laufenden Ausgaben zu erfüllen. Die Aufträge haben für den Erst-Bf die Konsequenz, dass er die Reitanlage nicht mehr betreiben kann, da auf dem Konto des Erst-Bf ein reelles Guthaben von nur rund 6.150 Euro besteht. Der Zweit-Bf bringt in diesem Zusammenhang auch vor, dass es seit der Errichtung der Objekte und Anlagen, die mit dem angefochtenen Bescheid entfernt werden sollten, kein Hochwasserereignis gegeben hat, das durch die vorhandenen Anlagen verstärkt worden ist. Hinzu kommt, dass durch notorisch geringere Niederschläge es zu keinen Überschwemmungen kommt, die einen so erheblichen Rückbau rechtfertigen, sodass eine teilweise Entfernung des Dammes angemessen ist.

Mit den Ausführungen des Erst-Bf, wonach er jedenfalls nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfüge, um die erteilten wasserpolizeiliche Aufträge neben den finanziellen, durch den Betrieb der Reitanlage bedingten laufenden Ausgaben zu erfüllen, bezieht sich die Beschwerde auf subjektive, die finanzielle Situation des Beschwerdeführers betreffende Momente. Diese subjektiven Umstände spielen jedoch bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung keine Rolle. Zu den Ausführungen des Zweit-Bf zur objektiven Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und „Erfolg“ kann festgehalten werden, dass sich die Anlagen im HQ_{30} und – jedenfalls zu größtem Teil – auf fremden Grund befinden und vor diesem Hintergrund kein Alternativauftrag möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Beseitigung der konsenslosen Bauwerke zur Gänze erforderlich. Die Aussage, dass es aufgrund notorisch geringerer Niederschläge zu keinen Überschwemmungen komme, stellt eine allgemeine, nicht nachprüfbare Behauptung dar, die zudem aufgrund der Situierung der Anlagen im HQ_{30} Bereich der Traun unbeachtlich ist. Die aufgetragene Maßnahme ist geeignet, den gewünschten Erfolg zu erreichen und stellt das gelindeste Mittel dar. Die Kosten der Abtragung stehen darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zum gewünschten Erfolg.

Da insgesamt betrachtet sowohl der Erst-Bf, als auch der Zweit-Bf den Zubau zur Reithalle (Pferdeboxen) sowie den Damm errichtet bzw. genutzt haben, ohne hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 38 und 41 WRG eingeholt zu haben, sind die beiden Vereine als solidarisch Verpflichtete als Adressaten eines Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 heranzuziehen.

III.8. Zu den Beweisanträgen des Erst-Bf vor und innerhalb der mündlichen Verhandlung zur Einvernahme der Zeugen Ing. G H und H S zum Beweisthema, dass bereits seit zumindest 1983 das Deckwerk nicht mehr ersichtlich war und das

Uferdeckwerk lange vor der Errichtung der Reitanlage infolge dauernder Entbehrlichkeit aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden (über zumindest acht Jahrzehnte) sowie der zeugenschaftlichen Einvernahme der I K zum Beweis des Beschwerdevorbingens, dass jener Zubau, der als Garage für den Traktor bzw. Heulager nunmehr dient, vor dem 01.07.1990 errichtet wurde, kann festgehalten werden, dass Beweisanträge durch das Verwaltungsgericht unter anderem dann abgelehnt werden dürfen, wenn es auf diese nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120).

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der baurechtlichen Bewilligung der Reithalle vom 18.08.1983 die Deckwerkskrone am linken Ufer des Traunflusses als Grundgrenze des Traunflusses herangezogen wurde („Der Abstand zur Grundgrenze des Traunflusses an der ungünstigsten Stelle ist mit 6,00 m vorgesehen“; „Somit verbleibt ein Abstand von 6,00 m von der Reithalle zur Deckwerkskrone am linken Ufer des Traunflusses“), kann auf eine Einvernahme der Zeugen Ing. G H und H S verzichtet werden. Dafür spricht auch, dass das nördlich der Reithalle im Bereich der Grundgrenze zwischen den Grundstücken 238/3, 238/5 und dem Grundstück y/1 sichtbare Deckwerk sowohl bei der Verhandlung von DI S vom 09.02.1999 (Plan VHW 3/1999) als auch vom Land OÖ – Abt. GeoL vom 31.10.2019 als Grenze festgelegt (außerhalb des Deckwerks landseitig) und von beiden Grundeigentümern akzeptiert wurde. Von einem offenkundigen Ausscheiden des Deckwerks aus dem öffentlichen Wassergut aufgrund dauernder Entbehrlichkeit kann vor diesem Hintergrund nicht gesprochen werden.

Zur beantragten zeugenschaftlichen Einvernahme der I K ist festzuhalten, dass sich aus der Akten- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung ergibt, dass schon im Zeitpunkt der Errichtung des Zubaus in Holzriegelbauweise vor 1990 eine wasserrechtliche Bewilligung des Zubaus nach § 38 WRG 1959 erforderlich war, die nicht erwirkt worden ist. Von einer zeugenschaftlichen Einvernahme der I K zu einer allfälligen Änderung oder eines Umbaus des gegenständlichen Gebäudes kann daher abgesehen werden, da es sich nicht um einen Altbestand handelt, der keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedurfte, auch wenn das Gebäude vor dem 01.07.1990 errichtet worden ist.

III.9. Nach § 59 Abs. 2 AVG ist, wenn in einem Bescheid die Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen wird, eine angemessene Frist zu bestimmen. Da die Frist im bekämpften Bescheid der belangten Behörde in Kürze abläuft, war eine neue Frist festzusetzen.

III.10. Im Ergebnis war den Beschwerden daher teilweise stattzugeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Anschüttungen außer

Acht zulassen und eine neue Frist festzusetzen waren. Im Übrigen waren die Beschwerden abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.